

► Reparaturkosten

Reparatur gemäß Gutachten: Der Königsweg

| Seitdem immer mehr Rechtsanwälte bei den Klagen gegen die Versicherer sauber darstellen, dass es um Schadenersatz, und nicht um Werklohnansprüche geht, sehen auch die Gerichte immer klarer: Sie müssen nicht in einzelnen Rechnungspositionen herumstochern. |

Weitere Gerichte, die es ausreichen lassen, dass sich der Geschädigte auf das Gutachten verlassen und Auftrag „Reparatur gemäß gutachterlicher Vorgabe“ erteilt hat, sind:

- AG Konstanz, Urteil vom 09.11.2016, Az. 9 C 615/16, Abruf-Nr. 190080, eingesandt von Rechtsanwalt Florian Schmitt, Mainz;
- AG Neu-Ulm, Urteil vom 08.11.2016, Az. 7 C 759/16, Abruf-Nr. 190085, eingesandt von Rechtsanwalt Linus Steinkugler, Nürnberg;
- AG Suhl, Urteil vom 21.09.2016, Az. 1 C 544/15, Abruf-Nr. 189987, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Zetzmann, Suhl (der Versicherer hat gegen dieses Urteil allerdings Berufung eingelegt, wir werden berichten).

PRAXISHINWEIS | In allen Urteilen geht es um die üblichen „Fransen“ wie Beilackierung, Reinigung, Kleinteile etc., aber auch um etwas dickere Brocken wie der Ersatz eines Querträgers. Und alle drei Urteile eignen sich gut als Diktiervorlage für Ihre Anwälte.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Nochmal: Reparatur laut Gutachten als Königsweg“, UE 11/2016, Seite 9 → Abruf-Nr. 44320585
- Beitrag „Reparatur gemäß Gutachten: Neue Urteile und Reaktionen“, UE 9/2016, Seite 6 → Abruf-Nr. 44199754
- Beitrag „Geschädigter darf auf Gutachten vertrauen und Auftrag ‚Reparieren gemäß Gutachten‘ erteilen“, UE 5/2016, Seite 15 → Abruf-Nr. 43983978